jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/10 4Ob546/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.1992

Norm

ABGB §903 Satz3

Rechtssatz

Die vereinbarte Befristung unterliegt einer Auslegung dahin, ob mit ihr die dispositive Regel des § 903, letzter Satz, ABGB abbedungen wurde oder nicht. Dabei sind Verzichtserklärungen nach ständiger Rechtsprechung einschränkend auszulegen, bestimmt sich doch insbesondere bei Unentgeltlichkeit der Umfang des Verzichtes nach der Zweifelsregel des § 915, erster Halbsatz, ABGB.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 546/92
  Entscheidungstext OGH 10.11.1992 4 Ob 546/92
  Veröff: JBl 1993,583

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0017532

Dokumentnummer

JJR_19921110_OGH0002_0040OB00546_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at